

Donnerstag, 6. Juli 2000

24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen oder anderen zuständigen Organen und ihren Ombudsmännern zu übermitteln.

32. Europäischer Bürgerbeauftragter: Jahresbericht

A5-0181/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0303/2000)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0303/2000),
 - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 21 und 195,
 - gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20 D,
 - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107 D,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993, insbesondere den Abschnitt betreffend die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 zu der Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juli 1997 zu dem Jahresbericht 1996 des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionsfragen, insbesondere die vom 16. Juli 1998 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998 ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0181/2000),
- A. in der Erwägung, daß der Europäische Bürgerbeauftragte nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe hat, aufgrund von Beschwerden, die ihm zugehen, oder von sich aus Untersuchungen über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, durchzuführen, die er für gerechtfertigt hält,
- B. in der Erwägung, daß der Aufbau der Europäischen Union in den Augen der Bürger nur dann wirklich gerechtfertigt ist, wenn sie über Rechte verfügen, die ihnen eine aktive Teilnahme am zivilen und politischen Dialog der Europäischen Union ermöglichen, daß diese Rechte das Recht auf Information und auf Zugang zu Dokumenten umfassen müssen und daß von den Bürgern geäußerte Auffassungen ernsthaft berücksichtigt und vermerkt werden müssen,
- C. in der Erwägung, daß die Zunahme der Zahl der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden die Sorge der Bürger um eine effizientere und transparentere Verwaltung widerspiegelt,

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 132.

⁽²⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 226.

⁽⁴⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 167.

Donnerstag, 6. Juli 2000

- D. in der Erwägung, daß die Unabhängigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten ein sehr wichtiger Grundsatz ist,
- E. in der Erwägung, daß die Unabhängigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten das Recht einschließt, seine Standpunkte zu der Art und Weise, wie die Europäische Union verwaltet und ihre Politik gestaltet wird, zu veröffentlichen, da es seine wichtigste Aufgabe ist, die Bürgerrechte zu fördern; des Weiteren in der Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Rechte der europäischen Bürger, so wie sie in den Verträgen garantiert sind, erforderlich ist,
- F. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament, auch wenn es die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten achtet, der Ansicht ist, daß die gütlichen Lösungen, die kritischen Bemerkungen und die Entwürfe für Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten sehr hilfreich für die Entwicklung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung in der Europäischen Union waren,
- G. in der Erwägung, daß den Bürgern im Zuge der Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung verbrieft werden sollte,
- H. in der Erwägung, daß dem Europäischen Bürgerbeauftragten eine wichtige Rolle bei der Anwendung einer künftigen Charta der Grundrechte in den Organen, Institutionen und dezentralisierten Agenturen zukommt,
1. beglückwünscht den Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinem klaren, detaillierten und präzisen Jahresbericht 1999;
 2. stellt fest, daß die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten ungeachtet der relativ kurzen Dauer seiner Tätigkeit vor allem für die Bürger und Organisationen sehr nützlich und fruchtbar war;
 3. unterstützt die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um Transparenz und Offenheit;
 4. betont, daß die Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden muß, um der immer größer werdenden Zahl von Beschwerden gerecht werden zu können;
 5. bekräftigt seine bereits in der vorangegangenen Entschließung zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, Artikel 3 Absatz 2 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten dahingehend zu ändern, daß dieser Zugang zu allen Dokumenten erhält, die im Zusammenhang mit der Untersuchung der Beschwerden zu Rate zu ziehen sind, und daß die Personen, deren Zeugenaussage im Hinblick auf eine gerechte und angemessene Beurteilung der ihm vorgelegten Beschwerden erforderlich ist, aus freien Stücken und von hierarchischen Zwängen unbeeinflusst antworten;
 6. unterstreicht, daß auch die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, wie es von den Gemeinschaftsorganen angewandt wird, in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fällt und daß der Europäische Bürgerbeauftragte daher die Pflicht hat, bei Mißständen im Sinne der akzeptierten Definition, wonach ein Mißstand vorliegt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Vorschriften oder Prinzipien handelt, Untersuchungen durchzuführen;
 7. fordert die Kommission auf, die Definition des Mißstands, wie sie von Frau Gradin am 14. Juli 1998 im Namen der Kommission akzeptiert und vom Generalsekretär der Kommission in seinem Schreiben vom 15. Juli 1999 bestätigt wurde, zu befolgen und anzuwenden;
 8. unterstreicht die Dringlichkeit der Ausarbeitung eines Kodexes der guten Verwaltungspraxis für die Beziehungen der Beamten der Europäischen Union zur Öffentlichkeit;
 9. spricht sich für den vom Bürgerbeauftragten vertretenen Grundsatz aus, wonach eine gute Verwaltungspraxis voraussetzt, daß die EU-Organen Entscheidungen, die einen bestimmten Bürger betreffen, begründen;
 10. unterstützt die Bemühungen, die der Europäische Bürgerbeauftragte unternimmt, um alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen dazu zu bewegen, den Beschwerdeführern immer alle für die Prüfung der zu untersuchenden Fälle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 11. fordert die Kommission auf, in ihren Jahresbericht über das Gemeinschaftsrecht ein Kapitel aufzunehmen, in dem die der Kommission, dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten übermittelten Petitionen und Beschwerden analysiert werden, die die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Mitgliedstaaten zur Folge hatten;

Donnerstag, 6. Juli 2000

12. ersucht die Kommission, den Rat und den Europäischen Bürgerbeauftragten, mit dem Parlament im Hinblick auf eine neue interinstitutionelle Vereinbarung zusammenzuarbeiten, die zu einer wirksameren und rascheren Behandlung der von den europäischen Bürgern eingereichten Petitionen und Beschwerden führt;
13. weist auf die Notwendigkeit hin, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten dahingehend zu ändern, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu den mit den Beschwerden, die beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingehen, in Zusammenhang stehenden Unterlagen zur allgemeinen Regel wird, und sicherzustellen, daß die Vertraulichkeit nur noch in den Fällen gilt, in denen der Schutz des Beschwerdeführers dies erfordert;
14. beglückwünscht den Bürgerbeauftragten zur Entwicklung einer guten und fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Bewerberländern;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Europäischen Bürgerbeauftragten und allen Organen und Institutionen der Europäischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den nationalen Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen und den für Petitionen zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente oder vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

33. Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

A5-0141/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(1999) 614 – C5-0085/2000 – 2000/2053(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 614 – C5-0085/2000),
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. September 1992 zur Auslastung des Luftraums und zur Sicherung des Luftverkehrs⁽¹⁾, vom 27. September 1994 zur Flugsicherung (ATC) in Europa⁽²⁾, vom 16. November 1995 zur Überlastung und Krise des Luftverkehrs⁽³⁾ und vom 17. Januar 1997 zum Flugverkehrsmanagement – Für einen grenzenlosen Himmel über Europa⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0141/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Verkehrssicherheit an allererster Stelle steht und daß viele Faktoren wie Flughafenkapazität, Flugbetriebsverfahren, intensivere Nutzung des Luftraums und Beschränkungen der Luftverkehrskontrolle die Sicherheitsstandards gefährden können,
 - B. in der Erwägung, daß gemäß dem EG-Vertrag die Verbesserung der Verkehrssicherheit eines der Hauptziele der gemeinsamen Verkehrspolitik bildet,
 - C. in der Erwägung, daß mehr als 80 % der Unfälle im Luftverkehr während der Start- oder Landephase passieren; unter Betonung der zunehmenden Bedeutung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Flughäfen und in ihrem Umfeld angesichts des Wachstums beim Luftverkehr,
 - D. unter Hinweis auf die relative Bedeutung des Luftverkehrsmanagements als eine der Ursachen für Verzögerungen im Luftverkehr und im Bedauern über die mangelnde Erforschung der Gründe für diese Verspätungen,

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 2.11.1992, S. 170.

⁽²⁾ ABl. C 305 vom 31.10.1994, S. 24.

⁽³⁾ ABl. C 323 vom 4.12.1995, S. 92.

⁽⁴⁾ ABl. C 33 vom 3.2.1997, S. 124.